

Beziehung auf volkswirtschaftliche Rücksichten und ähnlichen Interessen.

Das Ministerium, das eben diesen Entwurf hinausgegeben hat, um die verschiedenen Ansichten zu hören, hat natürlich nicht starr auf seiner Ansicht solchen Gründen gegenüber bestehen mögen, sondern hat geglaubt, die Ansichten der Gerichte, denen so viele Erfahrungen nach beiden Seiten hin zu Gebote stehen, vorzugsweise ins Auge fassen zu müssen, und insolge dessen ist der Entwurf, wie er Ihnen jetzt vorliegt, entstanden. Das Ministerium muß allerdings wünschen, daß das Recht des Gläubigers möglichst geschützt wird; es hat aber auch auf der andern Seite den lebhaften Wunsch, daß das nicht bis zum Extreme komme, daß der Schuldner nicht unter dem vom Gesetz dem Gläubiger eingeräumten Rechte zu hart leide oder gar untergehe. Das Ministerium hat zu erwarten und der hohen Kammer zu überlassen, wie sie die Sache auffassen werde. Ich muß mir jedoch für den Fall, daß der Entwurf in einer den Intentionen des Ministeriums ganz entgegengesetzten widerstreitenden Weise zur Annahme kommen sollte, eine weitere Erklärung darüber vorbehalten.

Referent Acker mann: Die Deputation hat sich auf den Standpunkt gestellt, auf welchem sie es als ihre Aufgabe in der Sache ansehen zu müssen glaubte, eine durch die norddeutsche Bundesgesetzgebung entstandene Lücke auszufüllen. Das Bundesgesetz hat die Schuldhast aufgehoben. Es konnte früher im Wechselproceß der Beklagte sofort nach der Verurtheilung in Haft genommen und in dieser Haft so lange gehalten werden, bis er zahlte; solche Haft konnte nach dem Gesetz sogar 2 Jahre lang andauern. Es ist nun, wie namentlich in der kaufmännischen Welt gefühlt und beklagt wird, durch Aufhebung dieser Schuldhast eine Lücke entstanden und diese kann nach den Ansichten der Deputation nur in der Weise ausgefüllt werden, daß an Stelle der Schuldhast eine sofort auszuführende Realexecution tritt, daß der Gläubiger also sein Recht nicht mehr verfolgen darf durch Entziehung der Freiheit des Schuldners; daß ihm dafür aber zugestanden werden muß, sich an dem Vermögen, welches das Gericht beim Schuldner vorfindet, ohne Säumnis zu erholen. Nach diesem obersten Grundsatz hat die Deputation verfahren. Sie hat also da, wo früher die Schuldhast existirte, die Realexecution hingestellt und hat nicht geglaubt, daß mit der letzteren wieder neue Erleichterungen für den Schuldner zu verbinden seien, eben weil er solche Vergünstigungen früher bei der Schuldhast auch nicht besessen hat.

Es können die Bemerkungen des Herrn Staatsministers sich wohl nur auf die Anträge der Deputation beziehen, welche die Entfernung der Zahlungsfristen für den Schuldner bezwecken. Während des Processes müssen selbstverständlich die Parteirechte gleich sein; da soll vor dem Richter der Beklagte, der Schuldner gerade eben so viel

gelten, wie der Kläger, der Gläubiger; wenn aber der Beklagte verurtheilt ist, hat es der Richter nur nach mit einem Schuldigen zu thun, und eine weitere Rücksicht gegen einen Schuldigen, gegen einen im Wechselproceße Verurtheilten hält allerdings die Deputation nicht für angezeigt.

Es ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß mit der Ausstellung von Wechseln vielfacher Unfug getrieben wird; daß Leute, für welche der Wechsel gar nicht bestimmt ist und welche im Voraus wissen, daß sie die übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen können, doch nicht Abstand nehmen, Wechselverschreibungen zu geben. Das ist zu beklagen. Je strenger Sie nun aber im Gesetze sind, je schneller Sie die Execution zulassen gegen die im Wechselproceße Verurtheilten, desto mehr läßt sich erwarten, daß der Wechsel wieder seine alte Bedeutung erhält und nur da gilt wohin er gehört, d. i. ins kaufmännische Leben. Wie gesagt: geht man davon aus, daß die aufgehobene Schuldhast zu ergänzen sei durch eine schnell zu erlangende Realexecution, so müßten die Zahlungsfristen, wie sie im königl. Decrete vorgeschlagen werden, fallen.

Abg. P o r n i t z: Ich erkenne das Bestreben der geehrten Deputation, Verschärfungen in das Executionsverfahren zu bringen, dankend an; nur ein Bedenken geht mir bei, das zu erwähnen ich nicht zu unterlassen vermag. Nach dem jetzigen Verfahren ist der Wechselbeklagte, wenn er realiter citirt wird, sehr oft jedes Vertheidigungsmittels entblößt, weil er vorher nicht weiß, warum er citirt worden ist. Es können wenigstens derartige Fälle vorkommen. Es mag sein, daß dies nur in mangelhafter Instruction der Beamten liegt, die damit beauftragt sind, den Beklagten zu citiren. Dieser wird aber zuweilen Documente zu Hause haben, die ihm bei dem Wechselverhöre als Schutzmittel nützen könnten; von denen derselbe aber nicht sofortigen Gebrauch machen kann, weil er vorher nicht gehörig von der Sachlage unterrichtet war. Folgt nun die Vollstreckung des Urtheils sofort dem Verhöre, so kann möglicherweise dem Beklagten ein wichtiges Vertheidigungsmittel entzogen werden, das zu entziehen doch gewiß kein Billigdenkender beabsichtigen wird. Ich sollte meinen, es wäre, wenn Verschärfungen dieser Art, wie die Deputation vorschlägt, eintreten sollen, wünschenswerth, daß alsdann genügende Rechtsmittel für den Beklagten eingeräumt werden, sei es auch nur dadurch, daß das jetzt bereits in Anwendung kommende Gesetz eine Erläuterung erführe oder für die betreffenden Beamten eine in meinen Augen nöthige Instruction ertheilt würde dahin gehend, daß jeder Citirte von der Sache, um die es sich handelt, vorher genau in Kenntniß gesetzt werden muß.

Abg. S c h r e c k: Auf das Bedenken, welches eben von dem geehrten Abg. P o r n i t z geäußert wurde, erlaube ich mir, zu entgegnen, daß, wenn er von Rechtsmitteln